



---

**Ausschussdrucksache 21(6)23c**  
vom 7. November 2025, 14:50 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
des Sachverständigen Georg Grünhoff

Öffentliche Anhörung  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des  
Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts  
BT-Drucksache 21/1856, 21/2463

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

# Stellungnahme

---

zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Verbrauchervertrags-  
und des Versicherungsvertragsrechts  
sowie zur Änderung des  
Behandlungsvertragsrechts

Stand: 07. November 2025



## 1. Einleitung

---

Durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts sollen insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden.

Von besonderer Relevanz sind für den Einzelhandel die Vorgaben zur sog. Widerrufsfunktion und die neuen Informationspflichten, die mit der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Richtlinie (EU) 2024/825) in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügt worden sind.

## 2. Zur Widerrufsfunktion, § 356a BGB-E

---

Nach § 356a BGB-E sollen Fernabsatzverträge, die über eine Online-Schnittstelle geschlossen werden, von Verbrauchern mittels einer Widerrufsfunktion widerrufen werden können. Diese Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit einer den Worten „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein, während der Widerrufsfrist ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und leicht zugänglich sein.

Für die Abgabe einer Widerrufserklärung sollen folgende Informationen bereitgestellt oder bestätigt werden können:

- der Name des Verbrauchers,
- Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, der widerrufen werden soll und
- Angaben zu einem elektronischen Kommunikationsmittel für die Übermittlung der Eingangsbestätigung.

Nachdem der Verbraucher die Informationen bereitgestellt oder bestätigt hat, soll die Übermittlung der Widerrufserklärung mittels einer Bestätigungsfunktion ermöglicht werden, die mit den Worten „Widerruf bestätigen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein soll. Der Unternehmer hat dem Entwurf nach unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit bestimmten Angaben zu übermitteln.

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung des neuen Art. 11a der Verbraucherrechterichtlinie (VR-RL). Beide Regelungen orientieren sich grundsätzlich an den Regelungen zum sog. Kündigungsbutton bei Laufzeitverträgen in § 312 k BGB.

Der HDE hat in dem Regulierungsverfahren auf EU-Ebene die verpflichtende Einführung der sog. Widerrufsfunktion kritisiert. Der Widerruf von im Fernabsatz abgeschlossenen Kaufverträgen ist heute schon völlig problemfrei und äußerst einfach möglich. Das Widerrufsrecht im Onlinehandel ist allgemein bekannt. Es wird von Verbrauchern in großem Umfang ausgeübt und von den Unternehmen schnell und unkompliziert abgewickelt. Mit den neuen Vorgaben zur Widerrufsfunktion wird die Ausübung des Widerrufsrechts für Verbraucher in vielen Fällen komplizierter werden als bisher. Die Umsetzung der Vorgaben wird für viele, insbesondere auch kleinere Onlinehändler, mit erheblichen Bürokratielasten verbunden sein.



Der Abschluss von Kaufverträgen im Onlinehandel ist oft auf unterschiedliche Arten möglich. Besonders bekannt sind die Aufgabe einer Bestellung in einem Kundenkonto und die Bestellung ohne Kundenkonto (als Guest). Während einige Unternehmen beide Bestellvarianten anbieten, gibt es auch Unternehmen, die nur eine Bestellung in einem Kundenkonto anbieten. Ebenso gibt es Onlineshops, die keine Einrichtung eines Kundenkontos anbieten. Die Regelungen zur Widerrufsfunktion müssen alle diese Geschäftsmodelle berücksichtigen und dürfen nicht dazu führen, dass das eine oder andere Geschäftsmodell beeinträchtigt wird.

Die nationale Umsetzung der Vorgaben von Art. 11a VR-RL muss möglichst rechtssicher, praktikabel und ohne weitere Einschränkungen gegenüber der zugrundeliegenden EU-Richtlinie erfolgen. Maßstab der Regelungen zum Widerrufsfunktion ist, dass Verbraucher den Vertrag genauso leicht widerrufen können sollen, wie sie ihn abschließen konnten (vgl. Erwägungsgründe (36) und (37) der Richtlinie 2023/2673). Ein nationales „Gold-Plating“ muss unbedingt vermieden werden, um harmonisierte Regelungen in allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Wir begrüßen, dass im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses bereits Änderungen gegenüber dem Diskussions- und dem Referentenentwurf vorgenommen worden sind, mit welchen Anmerkungen des HDE Rechnung getragen wird. Aus Sicht des HDE sind noch weitere Änderungen an § 356a BGB-E erforderlich.

### **a) Zur Möglichkeit des Widerrufs im Kundenkonto**

Wir begrüßen, dass § 356a Abs. 2 BGB-E neben dem Bereitstellen auch das Bestätigen der dort genannten Angaben durch Verbraucher zulässt. Wir verstehen die Ergänzung des Bestätigens der Informationen nach Abs. 2 in der Fassung des Referentenentwurfs so, dass dadurch die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Kundenkonto in die Regelung einbezogen und so Rechtssicherheit in diesen Fällen geschaffen werden soll. Dies ist unverzichtbar im Hinblick auf die Integration der Widerrufsfunktion im Kundenkonto.

Die Möglichkeit zum Widerruf im Kundenkonto ist unerlässlich und entspricht der Intuition der Verbraucher, wenn ein Kundenkonto besteht und die Bestellung über dieses Kundenkonto getätigt worden ist. Die Verortung der Widerrufsfunktion im Kundenkonto und speziell im Bereich der einzelnen Bestellungen ist zudem besonders nutzerfreundlich und intuitiv. Verbraucher sind mit dieser Umgebung vertraut, da sie dort regelmäßig den Status ihrer Bestellungen, Rechnungen oder Rücksendungen einsehen – sie würden die Widerrufsfunktion daher gerade an dieser Stelle erwarten. Es handelt sich insgesamt um eine sehr einfache und naheliegende Art und Weise für Verbraucher, eine Widerrufserklärung abzugeben. Eine Angabe des Namens, der Vertragsnummer und einer elektronischen Kontaktadresse ist dabei nämlich nicht erneut erforderlich. Allein die Eingabe des Benutzernamens (meist zugleich die elektronische Kontaktadresse) und des selbstgewählten Passworts ermöglichen die Auswahl des zu widerrufenden Vertrags bzw. Vertragsteils. Auch die erneute Eingabe dieser Zugangsdaten stellt kein Hindernis dar, da Verbraucher ihre Bestellungen in der Regel im eingeloggten Modus tätigen und die entsprechenden Daten somit ohnehin gerade eingegeben haben.

Wenn eine Bestellung aus mehreren Artikeln besteht, die gesondert versandt werden, ist es häufig, dass innerhalb der gleichen Bestellung unterschiedliche Widerrufsfristen laufen, weil die einzelnen Artikel nicht am gleichen Tag beim Verbraucher ankommen. Ein gesonderter Versand innerhalb einer Bestellung kommt häufig vor, z.B.



- weil die Artikel von unterschiedlichen Standorten aus versandt werden,
- weil ein Artikel eine längere Lieferzeit hat als die anderen,
- weil die Artikel aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht gemeinsam versendet werden können (ein besonders großer oder schwerer Artikel in einer Bestellung wird gesondert versendet, ggf. auch mit einer Spedition).

Um in diesen Fällen der Vorgabe Rechnung zu tragen, dass die Widerrufsfunktion während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Onlineschnittstelle ständig verfügbar sein muss, ist es erforderlich, dass Unternehmen innerhalb einer und derselben Bestellung artikelbezogene Widerrufsfunktionen anbieten können. Dies kann in einem Kundenkonto umgesetzt werden.

## b) Zur Sichtbarkeit und Platzierung der Widerrufsfunktion

Zu begründen ist außerdem die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass Widerrufsfunktion *außerhalb* eines Kundenkontos über einen Link in der Fußzeile bereitgestellt werden kann.

Dem Begründungstext zufolge ist jedoch eine hervorgehobene Platzierung erforderlich, die die Widerrufsfunktion eindeutig von anderen Informationen, wie den AGB, dem Impressum oder Ähnlichem abgrenzt. Für Unternehmen ist es generell eine große Herausforderung, dass – teils in kurzen zeitlichen Abständen – neue Anforderungen an Onlineangebote gestellt werden, welche jeweils für sich genommen eine besondere Hervorhebung oder Platzierung beanspruchen. Dabei wird verkannt, dass sich das bei der Vielzahl dieser Vorgaben nicht mehr umsetzen lässt. Jede dieser Anforderungen bringt daher zusätzlich Rechtsunsicherheit, ob die derartigen Anforderungen ausreichend umgesetzt wurden oder durch eine neue Hervorhebung eine bisherige Hervorhebung nicht mehr ausreicht. Sicherheit erhalten Händler oft erst durch Rechtsprechung lange nach Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen. Dies geht zu Lasten der Händler, die die Umsetzung bereits abgeschlossen haben und ggf. anschließend erneut hohe Kosten zur Anpassung der Onlineshops haben.

Die in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs weiter vorgesehene Anforderung einer direkten Zugänglichkeit der Widerrufsfunktion von jeder Unterseite aus geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Art. 11a der Richtlinie und der Erwägungsgrund (37) verlangen nur, dass die Widerrufsfunktion leicht zugänglich ist. Eine Zugänglichkeit von jeder Produktseite aus ist auch aus Verbraucherschutzgründen nicht erforderlich. Die unterschiedlichen Vorgaben führen zu weiterer Rechtsunsicherheit.

## c) Zur Möglichkeit des Teilwiderrufs

Der Widerruf eines Kaufvertrages wird in der Praxis oft nur bezüglich eines Vertragsteils erklärt. Sehr häufig werden mehrere Artikel im Rahmen einer Bestellung gekauft. Vielfach schicken Verbraucher lediglich einen Teil der Bestellung zurück, während sie andere Artikel der gleichen Bestellung behalten. Es ist daher wichtig, dass nach § 356a Abs. 2 Nr. 2 BGB-E in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung nun auch Angaben zum Teil des Vertrags, der widerrufen werden soll, eingeholt werden können. Auch daran sollte unbedingt festgehalten werden.



#### **d) Widerruf durch Anklicken eines Hyperlinks oder Scannen eines QR-Codes ermöglichen**

Die Widerrufsfunktion soll während der Widerrufsfrist ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und leicht zugänglich sein. Dies ist in einem Kundenkonto umsetzbar, bei Bestellungen ohne Kundenkonto „als Guest“ jedoch mit Herausforderungen verbunden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in diesen Fällen allein die Möglichkeit vor, die Widerrufsfunktion auf der Webseite frei zugänglich und dauerhaft bereitzustellen.

Dieses Verfahren birgt eine Vielzahl an Nachteilen. Einigen ist die Bundesregierung durch Klarstellungen in der Begründung begegnet, wie z.B. der Befürchtung, dass die dauerhafte Bereitstellung irreführend im Sinne des § 5 UWG sein könnte. Diese Klarstellungen im Begründungstext sind zwar zu begrüßen. Dadurch sind jedoch nicht alle Nachteile dieses Verfahrens beseitigt. So kann es beispielsweise durch abweichende oder fehlerhafte Angaben passieren, dass die Widerrufserklärung nicht ohne weiteres zuzuordnen ist. Dies kann eine andere Namensschreibweise als bei der Bestellung sein (z.B. bei Doppelnamen oder Umlauten) oder auch ein Zahlendreher in der Bestellnummer. Bei Onlinehändlern, bei denen die Abwicklung von Bestellungen und Widerrufsfällen automatisiert erfolgt, führt dies zu Fehlern und umfangreichen manuellen Nacharbeiten. Für die Digitalisierung ist dies ein Rückschritt, der sich zudem angesichts der großen Anzahl an Widerrufsfällen im Onlinehandel mit Waren sehr aufwendig gestalten kann.

Dies Verfahren beinhaltet darüber hinaus technische Risiken durch die Bereitstellung eines offenen Postfachs.

Das heißt aus unserer Sicht nicht, dass dieses Verfahren generell ungeeignet ist. Für einige Onlinehändler mag es eine gerade noch zu leistende Umsetzung der Vorgaben sein. Es sollte aber nicht das einzige mögliche Verfahren sein. Durch die Bereitstellung eines individuellen Links per E-Mail an den Verbraucher oder eines QR-Codes könnte Verbrauchern ein direkter Zugang zu einer an die Bestellung bereits angepassten Widerrufsfunktion – ähnlich wie in einem Kundenkonto – zur Verfügung gestellt werden. Dies wäre besonders für größere, stark frequentierte Onlineshops mit automatisierter Abwicklung von Bestellungen und Rücksendungen vorteilhaft.

Weder im Gesetzesentwurf selbst noch in der Gesetzesbegründung ist diese Möglichkeit jedoch bisher vorgesehen, obwohl sie in Erwägungsgrund (37) der Richtlinie (EU) 2023/2673 ausdrücklich erwähnt wird. Sie sollte unbedingt auch bei der Umsetzung in deutsches Recht berücksichtigt werden. Andernfalls würde die Richtlinie nicht vollständig umgesetzt, und die nationale Rechtslage bliebe hinter den von der Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zurück.

Über den Link könnte auf die temporär hinterlegten Bestelldaten unmittelbar zugegriffen und das Widerrufsrecht nach Auswahl der Artikel mit wenigen Klicks ausgeübt werden. Ein solches Verfahren bietet Vorteile für Verbraucher und Unternehmer. Für Verbraucher ist das Verfahren viel einfacher als die manuelle Eingabe von Daten in Freifeldern. Für beide Seiten ist vorteilhaft, dass Unstimmigkeiten mit den Bestelldaten beim Ausfüllen von Freitextfeldern vermieden werden, wie z.B. eine andere Namensschreibweise, Buchstaben- oder Zahlendreher oder schlicht Übertragungsfehler. Solche Fehler können den Abwicklungsprozess verkomplizieren und sollten – auch im Interesse der Verbraucher – vermieden werden. Die Möglichkeit, mittels eines Datenträgers zur Widerrufsfunktion zu gelangen, sollte jedoch nicht auf einen Hyperlink beschränkt sein, sondern auch andere technische Möglichkeiten, wie z.B. einen QR-Code, umfassen.



### e) Widerruf bei der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen

Die Formulierung des § 356a Absatz 1 BGB-E sieht vor, dass der Unternehmer (Vertragspartner) sicherstellen muss, dass auf der Online-Benutzeroberfläche, über die ein Fernabsatzvertrag geschlossen wird, eine Widerrufsfunktion bereitgestellt wird.

Es gibt jedoch zahlreiche Unternehmen, die über ihre Online-Benutzeroberfläche lediglich Verträge - meist Dienstleistungen - „vermitteln“ und bei denen ein anderer Unternehmer Vertragspartner des Verbrauchers wird. Nach geltender Rechtslage ist der Widerruf des Verbrauchers dem Vertragspartner gegenüber zu erklären (§ 355 Abs. 1 BGB). Dabei sollte es auch künftig bleiben.

Die Formulierung des Art. 11a Abs. 1 VR-RL sieht auch nicht vor, dass die Widerrufsfunktion zwingend auf der gleichen Online-Schnittstelle bereitgestellt werden muss. Dort heißt es wörtlich:

*„Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, stellt der Unternehmer sicher, dass der Verbraucher den Vertrag auch widerrufen kann, indem er eine Widerrufsfunktion benutzt.“*

Weder der Wortlaut von Art. 11a Abs. 1 VR-RL noch die Erwägungsgründe sehen vor, dass die Widerrufsfunktion in den oben dargestellten Fällen auf der gleichen Online-Schnittstelle platziert werden muss. Da die Widerrufserklärung gegenüber dem Unternehmer (Vertragspartner) abzugeben ist, sollte es auch möglich sein, die Widerrufsfunktion (ausschließlich) auf der Seite des Vertragspartners bereitzustellen.

Nach der derzeitigen Regelung des § 356a BGB-E müsste ein Handelsunternehmen, das unterschiedliche Dienstleistungsverträge vermittelt, ggfs. eine Vielzahl an Widerrufsfunktionen auf der eigenen Schnittstelle bereitstellen. Dies wäre auch für Verbraucher unübersichtlich. Da Verbraucher nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB-E vom Unternehmer über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu informieren sind, ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion durch den Unternehmer (Vertragspartner) auch sehr transparent und führt zu keinen Nachteilen für Verbraucher.

Auch in diesem Punkt sollte die Regelung des § 356a BGB-E nicht über die Vorgaben des Art. 11a VR-RL hinausgehen.

## 3. Zu den neuen Informationspflichten in Art. 246 und 246a EGBGB

---

Durch Art. 3 des Gesetzentwurfs sollen die neuen Informationspflichten der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel in das EGBGB übernommen werden.

Nach Art. 246 Abs. 1 Nr. 5 d) bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11c) EGBGB-E hat der Unternehmer über die Mindestdauer von Softwareaktualisierungen zu informieren, wenn der Hersteller oder Anbieter dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt.

Nach Art. 246 Abs. 1 Nr. 9 bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 20 EGBGB muss der Unternehmer über den Reparaturindex informieren. Seit Juni 2025 bestehen Reparaturindizes für Smartphones und Tablets als Teil



des EU-Energielabels nach der Ökodesignverordnung. Unserer Einschätzung nach werden weitere Produkte auf dieser Grundlage nach und nach über Reparaturindizes verfügen. Problematisch könnte die Nachverfolgung und die Darstellung für Produktgruppen sein, für die kein Energielabel nach der Ökodesignverordnung besteht.

Damit sich Händler leicht darüber informieren können, für welche Warengruppen bereits ein Reparierbarkeitswert ermittelt werden kann, sollte es eine leicht zugängliche, online verfügbare Liste über diese Warengruppen geben. Diese könnte von der EU-Kommission oder der Bundesregierung bereitgestellt und aktualisiert werden.

Sofern auf EU-Ebene noch keine Anforderungen zur Ermittlung dieses Reparierbarkeitswertes festgelegt worden sind, soll der Unternehmer Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind, über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen sowie über Reparatureinschränkungen bereitstellen, sofern der Hersteller dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt (Art. 246 Abs. 1 Nr. 10 bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 EGBGB).

Gerade zum Geltungsbeginn der neuen Vorschriften wird jedoch für viele Produkte noch kein Reparierbarkeitswert vorliegen. Für diese Fälle bedarf es – ebenso wie bei den Softwareaktualisierungen – der Klarstellung, was unter einem Zurverfügungstellen der Informationen durch den Hersteller gemeint ist. Wir verstehen die Formulierung „sofern der Hersteller dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt“ so, dass der Hersteller diese dem Unternehmer aktiv übermittelt haben muss. Keinesfalls sollten Händler verpflichtet sein, nach diesen Informationen selbst zu recherchieren oder beim Hersteller nachzufragen. Dies würde angesichts der umfangreichen Sortimente im Einzelhandel einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

## 4. Keine zusätzlichen Informationspflichten auf nationaler Ebene schaffen

---

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in seiner Stellungnahme (Drucksache 433/25(B)) zu prüfen, „ob jedenfalls für den Fernabsatz über Online-Plattformen auf Grundlage von Art. 6a Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher vorgesehen werden kann, dass für die Rücksendung von Waren notwendige Informationen auch bei der Benutzeroberfläche mit der Widerrufsfunktion angezeigt werden könnten. Dies wird damit begründet, dass in Fällen, in denen bestellte Waren nicht vom Händler, sondern einem Dritten geliefert werden, oftmals Unklarheit über die Rücksendeadresse bestehe. Die elektronische Widerrufsfunktion biete – so der Bundesrat – die Möglichkeit, diese für die Rückabwicklung erforderliche Information „noch einmal“ kompakt darzustellen.“

Der HDE lehnt die Einführung zusätzlicher Informationspflichten für Online-Plattformen auf nationaler Ebene ab. Wir erinnern ausdrücklich an das Vorhaben der Regierungskoalition, Bürokratie abzubauen und auf eine bürokratische Übererfüllung europäischer Vorgaben zu verzichten (Zeile 2014 des Koalitionsvertrages). Gerade für EU-weit tätige Plattformen sind zusätzliche nationale Gestaltungsvorgaben mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden. Zudem stehen derartige nationale Zusatzpflichten dem Sinn und Zweck der Harmonisierung der Ausübung des Widerrufsrechts entgegen.



Die vom Bundesrat beschriebene Problematik können wir auf Basis der sehr allgemeinen Beschreibung nicht nachvollziehen. Auf Online-Marktplätzen werden in der Regel Rücksendeetiketten bereitgestellt, auf denen die Rücksendeadresse bereits aufgedruckt ist. Ein über einen Einzelfall hinausgehendes Problem, das einer allgemeinen Regelung für alle Angebote auf Online-Marktplätzen bedürfte oder diese rechtfertigen würde, besteht nicht. Es ist auch unklar, welche Informationen nach Ansicht des Bundesrates an welcher Stelle angezeigt werden sollten. Keinesfalls sollten bereits bestehende Informationspflichten dupliziert werden, wie es der Bundesrat fordert („noch einmal kompakt darstellen“). Die immer weiter zunehmende Ausweitung von Informationspflichten führt nicht zu mehr Klarheit und Übersichtlichkeit für die Verbraucher – ganz im Gegenteil: Die Fehleranfälligkeit und die Gefahr von Unübersichtlichkeit nehmen drastisch zu.

Onlinehändler sind bereits nach geltendem Recht verpflichtet, Verbraucher über die Modalitäten der Rücksendung zu informieren. Nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB müssen Unternehmer den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und auch die Verfahren – worunter wohl die vom Bundesrat geforderten Rücksendeinformationen fallen würden – für die Ausübung des Widerrufsrechts informieren. Diese Informationen werden dem Verbraucher bereits vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Eine erneute Darstellung dieser Informationen bei der Widerrufsfunktion würde eine unnötige Duplizierung darstellen.

Des Weiteren würde die vom Bundesrat geforderte Darstellung von Rücksendeinformationen bei der Widerrufsfunktion zudem den Anwendungsbereich und die Funktion der Widerrufsfunktion grundlegend verändern. Die Widerrufsfunktion dient gemäß Art. 11a VR-RL ausschließlich der Abgabe der Widerrufserklärung. Sie ist nicht als umfassende Informationsplattform für die Rückabwicklung konzipiert. Eine Vermischung der Widerrufserklärung mit Informationen zur Rückabwicklung würde die klare Struktur und den Zweck der Widerrufsfunktion verwässern und könnte zu Verwirrung bei Verbrauchern führen.

Der Vorschlag des Bunderates würde aus unserer Sicht zudem eine Ausweitung der vollharmonisierten Regelungen zur Widerrufsfunktion mit zusätzlichen Informationspflichten darstellen, die aber auf die Öffnungsklausel zu den allgemeinen Informationspflichten für Plattformen nach Art. 6a Abs. 2 VR-RL gestützt werden soll. Das Vorgehen begegnet rechtlichen Bedenken. Denn in Art. 6a VR-RL werden vorvertragliche Informationspflichten für Plattformen festgelegt. Die vom Bundesrat geforderte Bereitstellung von Rücksendeinformationen wäre aber nicht vorvertraglich, sondern würde nach dem Vertragsschluss erfolgen. Außerdem ergeben sich die in Art. 6a VR-RL genannten Informationen gerade aus der Plattformeigenschaft. Auch wenn dies nicht ausdrücklich im Wortlaut des Art. 6a Abs. 2 erwähnt wird, ist aus unserer Sicht davon auszugehen, dass etwaige zusätzliche nationale Informationspflichten auch in der Plattformeigenschaft begründet sein sollten. Dies ist bei dem vom Bundesrat angestrebten Regelungsvorhaben - entgegen der Einschätzung des Bundesrates - aber gerade nicht der Fall. Die Lieferung von Waren durch einen Dritten ist ein gängiges Verfahren im Handel, das viele Vorteile mit sich bringt. Es ist aufgrund eines geringeren Transport- und Lageraufwandes in bestimmten Fällen effizienter und nachhaltiger. Nicht nur, aber insbesondere bei besonders großen und aufwendig zu transportierenden Waren ist dies vorteilhaft. Die Lieferung der Ware durch den Hersteller oder Importeur direkt an den Verbraucher gab es bereits lange bevor es Online-Marktplätze gab.

Dem Vorschlag des Bundesrats sollte daher nicht gefolgt werden.



## 5. Fazit

---

Die Vorgaben des § 356a BGB-E zur Widerrufsfunktion sind von großer Bedeutung für den Einzelhandel.

Wir begrüßen, dass die Regelungen des § 356 a BGB-E in der Fassung des Referentenentwurfs neben dem Bereitstellen auch das Bestätigen der Informationen nach Abs. 2 durch Verbraucher zulassen. Dies ist unverzichtbar im Hinblick auf die Integration der Widerrufsfunktion im Kundenkonto. Unbedingt erforderlich ist auch, dass der Widerruf eines Teils des Vertrags mit der Widerrufsfunktion ermöglicht wird, wie es im Regierungsentwurf nun vorgesehen ist. Denn im Onlinehandel wird oft nur ein Teil der bestellten Waren zurückgesandt.

Für eine einfachere und weniger fehleranfällige Bereitstellung der Widerrufsfunktion sollte diese auch mittels eines Hyperlinks oder eines QR-Codes erfolgen können. Damit könnten Verbraucher ihre Bestellung auch außerhalb eines Kundenkontos aufrufen und wie in einem Kundenkonto die erforderlichen Daten lediglich bestätigen.

Bei der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen sollte es ausreichen, wenn der Unternehmer (Vertragspartner) die Widerrufsfunktion bereitstellt.

Mehrere neue Informationspflichten in Art. 246 Abs. 1 EGBGB bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 EGBGB sind zu erfüllen, wenn der Hersteller oder Anbieter dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung gestellt hat. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass dies nur der Fall ist, wenn der Hersteller bzw. Anbieter die Informationen aktiv an den Unternehmer übermittelt hat und der Unternehmer nicht eigene Recherchen durchführen oder beim Hersteller nachfragen muss.

Es sollte zudem von der Kommission oder der Bundesregierung eine Liste geführt werden, zu welchen Waren bereits Anforderungen zur Ermittlung eines Reparierbarkeitswertes festgelegt worden sind, damit nicht jeder Händler laufend den Stand der Regulierungstätigkeit der Kommission nachhalten muss.

Dem Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Informationspflichten für Plattformen einzuführen, sollte nicht gefolgt werden.